

G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Krammarktordnung der Stadt Roding

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Roding folgende Gebührensatzung zur Krammarktordnung der Stadt Roding vom 29.4.1969:

§ 1

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des Verkaufsplatzes.

§ 2

Die Gebühr wird mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes oder Verkaufsstandes fällig; wird der Platz oder Stand nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 3

Die Gebühr beträgt pro lfdm Verkaufsplatz 1,50 DM. / 2,50 x).

§ 4

Die Gebühr ist im voraus, spätestens aber bei der Durchkassierung zu entrichten.

§ 5

Beruhet im Falle des § 23 der Krammarktordnung die Verletzung von Vorschriften auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Marktbeziehers, so werden die angefallenen Marktgebühren nicht zurückerstattet.

§ 6

Eine Gebührenerstattung unterbleibt bei anderweitiger Vergabe des Verkaufsplatzes gem. § 8 sowie in den Fällen des § 7 der Krammarktordnung vom 29.4.1969.

§ 7

Über die Einzahlung der Gebühr wird eine Quittung ausgestellt. Diese ist dem Marktmeister auf Verlangen vorzuzeigen.

x) 1h. ⁴Änd.-Satzung vom 10.3.84

§ 8

Diese Satzung tritt am 1.1.1980 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Krammarktordnung vom
05.05.1969 außer Kraft.

Roding, den 20. Dezember 1979
Stadt Roding



Bäumel
Bäumel
1. Bürgermeister

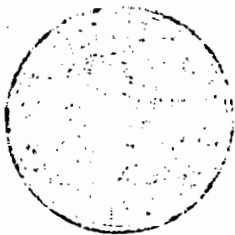
Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde gem. § 33 der Geschäftsordnung durch Nieder-
legung in der Geschäftsleitung der Stadt Roding vom 27.12.1979
bis 10.01.1980 öffentlich bekanntgemacht.

Die Niederlegung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln
bekanntgegeben. Der Anschlag erfolgte am 20.12.1979 und die Ab-
nahme am 11.01.1980.

Außerdem wurde auf die Niederlegung im Amtsblatt für den Land-
kreis Cham Nr. 50 vom 24.12.1979 hingewiesen.

Roding, den 14.01.1980
Stadt Roding



Bäumel
Bäumel
1. Bürgermeister